

Ortsgemeinde Lindenschied

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschl. der Erhebung von Gebühren

Gültig ab: 17.03.2005

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 17.03.2005
- 1. Änderungssatzung vom 21.11.2008
- Anpassungssatzung EU-DLR vom 13.08.2010

S A T Z U N G

über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Lindenschied vom 14.03.2005

der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lindenschied hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Ortsgemeinde Lindenschied im folgenden „Friedhofseigentümer“ genannt.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Ortsgemeinde Lindenschied im folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt.

§ 3

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Lindenschied ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
- (2) Dem vorgenannten Personenkreis sind ehemalige Einwohner, die altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen von Lindenschied weggezogen sind (z.B. zur Versorgung oder Betreuung in einem Alten- oder Pflegeheim oder durch nahe Angehörige) und vorher mindestens 10 Jahre Einwohner von unserer Gemeinde waren, gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag können Personen, die keine Einwohner der Ortsgemeinde Lindenschied waren, nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beigesetzt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

In diesen Fällen ist § 22 Abs. 1 dieser Satzung in Bezug auf Gebühren maßgeblich und anzuwenden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

§ 5

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

§ 6

(1) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen und Lärmen;
- b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung
- c) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- d) das Mitbringen von Tieren;
- e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht die besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;
- f) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden;
- g) das Übersteigen der Einfriedungen, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen, sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgeschriebenen Plätze;
- h) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen;
- i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken, als zum Zwecke der Grabpflege.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und deren Verantwortung betreten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Die von der örtlichen Ordnungsbehörde ausgestellte Bestattungsgenehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Diese weist die Erlaubnis zur Erd- oder Feuerbestattung aus und bestimmt die Frist, bis zu deren Ablauf die Beisetzung zu erfolgen hat. Wünsche der Angehörigen für die Festsetzung des Tages und der Stunde der Beerdigung sind möglichst zu berücksichtigen.

§ 9

(1) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,00 m.

(2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in
 - a) Reihengräber;
 - b) Urnenreihengräber.

§ 11 Reihengräber

- (1) Es werden eingerichtet:
Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren;
Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.
- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 Meter
Breite	0,60 Meter
Abstand von Grab zu Grab	0,40 Meter
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,00 Meter
Breite	0,90 Meter
Abstand von Grab zu Grab	0,45 Meter
 - c) Urnenreihengräber

Länge	0,70 Meter
Breite	0,80 Meter
Abstand von Grab zu Grab	0,30 Meter
- (3) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (4) In jedem Grab darf nur eine Leiche beerdigt werden, jedoch ist es gestattet, die Leiche von Müttern mit ihren neugeborenen oder nicht über ein Jahr alten, gleichzeitig verstorbenen Kindern, sowie zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren in einem Sarg und Grab zu beerdigen.
- (5) Über die Wiederbelegung von Reihengrabfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekannt gegeben.
- (6) Reihengräber sind sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden. Hierdurch entstehende Kosten sind von den verpflichteten Angehörigen zu tragen.

§ 12 Aschenbeisetzungen

- (1) Bei Aschenbeisetzungen besteht die Möglichkeit der Bestattung in
- a) einem Urnenreihengrab
 - b) einer bereits belegten Reihengrabstätte.

Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet und hat in einer Tiefe von mindestens 0,65 m zu erfolgen.

- (2) Für Aschenbeisetzungen werden Urnenreihengräber zur Verfügung gestellt. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste zweier Verstorbener einer Familie beigesetzt werden. Bei Urnenreihengräbern endet die Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne mit Ablauf der ersten Urnenbeisetzung. Für Urnenreihengrabstätten gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften des Abs. 5.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist in einer bereits belegten Reihengrabstätte nur zulässig, wenn die Mindestruhezeit von 15 Jahren eingehalten werden kann. In einem bereits belegten Reihengrab dürfen maximal zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Zur Wiederbelegung wird auf die in § 9 Abs. 2 genannten Fristen abgestellt, so dass der Ablauf der Ruhezeit für das belegte Reihengrab auch die Ruhezeit der Aschenreste beenden. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Zuvor sollen die Angehörigen hierauf hingewiesen werden.
- (4) Die Beisetzung einer Aschurne ist bei der Friedhofsverwaltung Lindenschied rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Urnenreihengräber werden ausschließlich als Rasengräber zur Verfügung gestellt. Die Grabstätten sind im Interesse der Würde des Friedhofes und einer harmonischen Gestaltung des Grabfeldes mit liegenden Grabmälern in einer

Breite von	0,40 Meter
Länge von	0,30 Meter
Höhe	ebenerdig zu versehen.

Das Bestreuen der Grabstätten und der Räume zwischen den Grabstätten mit Sand, Kies und ähnlichem Material, das Abdecken von Grabstätten mit Folien und Netzen sowie die Einfassung, Umzäunung oder Einfriedung der Grabstätte sind nicht gestattet.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 13

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung Lindenschied gestattet.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können, sofern sie unwürdig bzw. störend wirken, auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftenzeichnung ist in natürlicher Größe vorzunehmen.

§ 14

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 15

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmäler aus Baustoffe, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (Kunststoffe, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork, Topf- oder Grottensteinen) .
 - b) Grabmale aus nachgemachtem Mauerwerk oder Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind
 - c) aufgetragener oder angesetzte, figürlicher oder ornamentaler Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (5) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 Meter für Erwachsene bzw. 0,80 Meter für Kinder sein.
Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 16

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmälern angebracht werden.

§ 17

- (1) Die in § 13 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhezeit bei Reihengräbern sind Grabmäler und Grabeinfassungen von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderungen nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 18

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch 2 oder mehrere nichtrostende Stahldübel fachgerecht zu verbinden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzens von Teilen derselben, verursacht werden.

Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 19

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabbeete sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur im Einverständnis mit der Friedhofsverwaltung erfolgen und nicht höher als einen Meter werden.

Alle angepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Ortsgemeinde Lindenschied über. Die Friedhofsverwaltung kann auch für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.

Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Bei der Unkrautbekämpfung zwischen den Gräbern ist besondere Vorsicht geboten. Insbesondere darf die Bepflanzung der Nachbargräber nicht beschädigt werden. Die Pflege der Gräber ist von den Angehörigen der Bestatteten auszuführen. Streitigkeiten zwischen den Angehörigen über die Pflege sind von diesen selbst auszutragen.

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (6) Die zum Friedhof gehörenden Wege werden von der Ortsgemeinde Lindenschied unterhalten. Veränderungen dürfen nur durch den Friedhofseigentümer vorgenommen werden.

VII. Leichenhalle

§ 20

- (1) Die Ortsgemeinde Lindenschied unterhält eine Leichenhalle zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Es ist die Aufgabe der Angehörigen, die Überführung vom Sterbeort der Leiche zur Leichenhalle zu veranlassen. Die Leichen müssen eingesargt sein. Die Belegung mit mehreren Leichen zur Aufbewahrung darf nur erfolgen, wenn die Angehörigen des dort aufbewahrten Zuvorverstorbenen dies ausdrücklich gestatten.
- (3) Eine Öffnung von Särgen, die im Aufbewahrungsraum stehen, geschieht nur auf Wunsch der nächsten Angehörigen, wenn in gesundheitlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Eine Öffnung von Särgen, in denen sich Leichen befinden, die sehr entstellt oder bereits stark in Verwesung übergegangen sind, ist untersagt. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Leichen derer, die an meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten verstorben sind, dürfen nur in verschlossenen Särgen aufbewahrt werden. Eine Öffnung des Sarges ist nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes zulässig.
- (5) Das Betreten des Aufbewahrungsraumes ist nur den Angehörigen der Verstorbenen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Friedhofes gestattet. Andere Personen haben nur in Begleitung Angehöriger Zutritt.
- (6) Das Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes ist Sache der Angehörigen. Nach der Beerdigung werden die in Anspruch genommenen Räume von den Angehörigen der Verstorbenen gereinigt.

VIII. Erhebung von Gebühren

§ 21

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre	50,00 EUR
b) Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre	50,00 EUR
c) Urnenreihengrab	50,00 EUR
d) Bestattung einer Aschurne in einem bereits belegten Reihengrab	50,00 EUR
e) Bestattung einer Aschurne in einem bereits belegten Urnenreihengrab	50,00 EUR
f) Benutzungsgebühr der Leichenhalle	50,00 EUR

(2) Für das Ausheben und Zuschaukeln des Grabes einschließlich Beisetzung und Auflegen der Kränze werden die Gebühren nach dem tatsächlichen entstandenen Kostenaufwand berechnet.

§ 22

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung schriftlich festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Inanspruchnahme der Leistung an die Verbandsgemeindekasse Kirchberg (Hunsrück) zu entrichten.

(3) Gebührenschuldner sind:

- a) bei Erdbestattungen die Personen, die nach dem bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,

(4) Auf die zu erwartenden Gebühren können Vorausleistungen erhoben werden.

IX. Sonstige Vorschriften

Bußgeld

§ 23

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, und 20 dieser Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S: 602) in der zur Zeit gültigen Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957 in der ab 1.1.2000 geltenden Fassung.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

- (1) Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 16. Februar 1985 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

55483 Lindenschied, den 17.03.2005

Ortsgemeinde Lindenschied



Lothar Jung
Ortsbürgermeister



I. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde
Lindenschied vom 10.11.2008

Der Ortsgemeinderat Lindenschied hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 – Ausführen gewerblicher Arbeiten

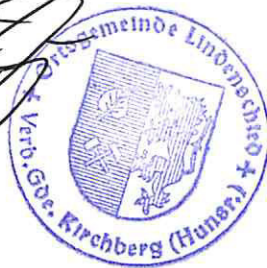
- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lindenschied, 10.11.2008
Ortsgemeinde Lindenschied

Lothar Jung
Ortsbürgermeister



Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Anpassungssatzung EU-DLR)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lindenschied in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

§ 2 – Änderung der Friedhofssatzung

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7- Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.'

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass der oben abgedruckte Satzungstext mit dem satzungsgeberischen Willen des Ortsgemeinderates Lindenschied (Sitzung vom 28.07.10) übereinstimmt und das Satzungsgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Lindenschied, 28.07.10
Ortsgemeinde Lindenschied

Petra Klingels
Ortsbürgermeisterin

